

Reglement evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Urnäsch

Von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Urnäsch gestützt auf Art. 45 der Kirchenverfassung (KV) erlassen am 17. April 2005

Vom Kirchenrat genehmigt am 27. September 2005.

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement bestimmt die Organisation der Kirchgemeinde Urnäsch und legt die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe fest.

Art. 2 Organisationsform

Die Kirchgemeinde Urnäsch organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung (Art. 47, Abs. 1 KV)

Art. 3 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung
- b) die Kirchenvorsteherschaft
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Kirchgemeindeversammlung

Art. 4 Grundsatz

- 1) Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde (Art. 46, Abs. 1 KV).
- 2) Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Art. 5 Zuständigkeiten

- 1) Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über die folgenden Sachgeschäfte (Art. 48 KV):
 - a) Erlass und Änderung des Reglements der Kirchgemeinde (Art. 45, Abs. 2 KV)
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Kirchenvorsteherschaft (Art. 48, Abs. 1 lit. a KV)
 - c) Beschlussfassung über Voranschlag und Steuerfuss (Art. 48, Abs. 1 lit. a und b KV)
 - d) Entscheide über Angelegenheiten von wesentlicher Tragweite für das Leben in der Kirchgemeinde (Art. 48, Abs. 1 lit. c KV), insbesondere über
 - i) die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen
 - ii) unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat (Art. 43, Abs. 2 der Kirchenordnung [KO]): Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden (Art. 44, Abs. 2 KV und Art. 3 KO), mit Ausnahme der durch die Kirchenvorsteherschaft abzuschliessenden Verwaltungsvereinbarungen (vgl. Art. 16, Abs. 2 lit. o)
 - e) Initiativbegehren
 - f) unter dem Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Kirchenvorsteherschaft (Art. 16, Abs. 2 lit. n): Erwerb, Veräusserung oder Verpfändung von Grundstücken, Verträge mit der

Einwohnergemeinde, grössere Bauvorhaben, Äufnung oder Verwendung von Foundationen und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse sowie weitere Ausgaben (vgl. Art. 48, Abs. 1 lit. d KV)

- g) Beschluss über Änderung der Grenzen der Kirchgemeinde und über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden, vorbehältlich der Genehmigung durch die Synode (Art. 48, Abs. 1 lit. e KV)
 - h) Geschäfte, die ihr durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesen sind.
- 2) Die Kirchgemeindeversammlung wählt (Art. 48b, Abs. 2 KV):
- a) 2 Stimmzählerinnen oder Stimmzähler
 - b) die Kirchenvorsteherschaft, bestehend aus 6 Mitgliedern sowie aus deren Mitte die Personen, die das Präsidium und das Kassieramt innehaben
 - c) die Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
 - d) die Synodalen.
- 3) Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft oder einer mit der Vorbereitung beauftragten Kommission über die Anstellung von Pfarrpersonen (Art. 48, Abs.3 KV).

Art. 6 Zeitpunkt

- 1) In den ersten vier Monaten des Jahres findet eine Kirchgemeindeversammlung statt, an welcher insbesondere über die Jahresrechnung, das Budget, den Steuerfuss und die Entlastung der Kirchenvorsteherschaft beschlossen sowie Wahlen durchgeführt werden (Art. 70, Abs. 1 KO).
- 2) Weitere Kirchgemeindeversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern oder, wenn es von 20 Stimmberechtigten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt wird, innert drei Monaten seit Stellung des Begehrens (Art. 46, Abs. 3 KV).

Art. 7 Einberufung

- 1) Die Kirchgemeindeversammlung wird von der Kirchenvorsteherschaft einberufen.
- 2) Die Einladung mit der Traktandenliste ist mindestens 21 Tage vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen und den Stimmberechtigten mit den Abstimmungsunterlagen innert gleicher Frist zuzustellen (vgl. Art.70, Abs. 2 KO).
- 3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus der Traktandenliste, den Abstimmungsvorlagen mit Erläuterungen und dem Stimmausweis.

Art. 8 Leitung

Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Kirchenvorsteherschaft oder von einer stellvertretenden Person geleitet (Art. 47, Abs. 3 KV).

Art. 9 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 10 Beschlussfassung

- 1) Die Kirchgemeindeversammlung kann nur solche Geschäfte abschliessend behandeln, die von der Kirchenvorsteherschaft begutachtet und innert der Frist gemäss Art. 7, Abs. 2 angekündigt worden sind.
- 2) Zu nicht vorher angekündigten Geschäften kann nur die Eintretensfrage gestellt werden. Wird Eintreten beschlossen, hat die Kirchenvorsteherschaft auf eine nächste Kirchgemeindeversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 11 Abstimmungsverfahren

- 1) Die Kirchgemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird (vgl. Art. 47, Abs. 2 KV).
- 2) Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden.

Art. 12 Protokoll

- 1) Über jede Kirchgemeindeversammlung ist ein Protokoll zu erstellen (Art.70, Abs. 3 und 4 KO).
- 2) Darin sind mindestens aufzunehmen:
 - a) die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 - b) die Anträge und Beschlüsse im Wortlaut
 - c) die getroffenen Wahlen.
- 3) Bei jedem Beschluss ist das Stimmenverhältnis zu protokollieren.

Art. 13 Verfahren

Das Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung richtet sich im Übrigen sinngemäss nach dem Geschäftsreglement der Synode.

Initiativrecht

Art. 14

- 1) Mit einer Initiative kann das Erlassen, die Aufhebung oder die Änderung von Beschlüssen verlangt werden, die in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung (Art. 5) fallen.
- 2) Eine Initiative muss von wenigstens 20 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.
- 3) Die Initiative kann als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden; sie darf nicht mehr als einen Gegenstand betreffen.
- 4) Initiativen sind innert Jahresfrist zu behandeln.
- 5) Im Übrigen gelten sinngemäss die Art. 8 - 10 KV (vgl. Art. 52, Abs. 2 KV)

Kirchenvorsteherchaft

Art. 15 Grundsatz

- 1) Die Kirchenvorsteherchaft ist die oberste leitende, planende und vollziehende Behörde der Kirchgemeinde (Art. 49, Abs. 1KV).
- 2) Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und 5 weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen worden und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist (Art.49, Abs. 2 KV).
- 3) Sie konstituiert sich unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Kirchgemeindeversammlung (Art. 5, Abs. 2) selbst (Art.72, Abs.2 KO). Insbesondere wählt sie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und einen Aktuar oder eine Aktuarin. Das Aktuarat kann einer aussenstehenden Person übertragen werden.
- 4) Für die Kirchgemeinde zeichnen in der Regel der Präsident oder die Präsidentin und ein weiteres Mitglied der Kirchenvorsteherchaft zu zweien.
- 5) Die Pfarrperson nimmt an den Sitzungen der Kirchenvorsteherchaft mit beratender Stimme und Antragsrecht teil (Art.72, Abs. 3 KO).
- 6) Die Sitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann

unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung verlangen (Art.72, Abs. 4 KO).

Art. 16 Zuständigkeiten

- 1) Die Kirchenvorsteherschaft erledigt alle Geschäfte, für die nicht auf Grund besonderer Vorschriften eine andere Behörde zuständig ist (Art.49, Abs. 1KV).
- 2) Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - a) sie erarbeitet das Leitbild der Kirchgemeinde und den Finanzplan und legt die Schwerpunkte der Kirchgemeindearbeit fest (Art.73, Abs. 2 KO)
 - b) sie übt die Aufsicht über die Angestellten der Kirchgemeinde aus (Art. 30, Abs. 1 KV), ist verantwortlich für die Personalführung, erarbeitet nach den Vorlagen des Kirchenrates Stellenprofile, schliesst Arbeitsverträge ab und entscheidet über die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Mitarbeitenden (Art. 73, Abs. 3 KO und Art. 2, Abs. 2 - 11 RAB)
 - c) sie bestimmt die Anstellungsdauer für Vikariate und Stellvertretung von Pfarrpersonen (Art. 56, Abs. 3 KO)
 - d) sie ist Disziplinarbehörde für die Mitarbeitenden mit Ausnahme der Pfarrpersonen (Art. 52, Abs. 2 KO)
 - e) sie organisiert im Rahmen des landeskirchlichen Rechts den Kirchlichen Unterricht
 - f) sie regelt die Freiwilligenarbeit (Art. 45, Abs. 2 lit. d KV) und die Weiterbildung der freiwilligen Mitarbeitenden (Art. 73, Abs.7 KO)
 - g) sie beschliesst im Einvernehmen mit den Pfarrpersonen über die Durchführung weiterer Gottesdienste im Sinne von Art. 13, Abs. 2 und Art. 14 KO
 - h) sie legt in Absprache mit den Pfarrpersonen die Anfangszeiten der Gottesdienste fest (Art. 13, Abs. 3 KO)
 - i) sie beschliesst in Absprache mit den Pfarrpersonen die Durchführung von altersgerechten Gottesdiensten für Kinder und Jugendliche, von Segensfeiern und weiteren kirchlichen Handlungen
 - j) unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kirchenrates (Art. 27, Abs. 2 KV) befindet sie über die Erhebung von Kollekten, legt einen Kollektenplan fest und ist verantwortlich für die bestimmungsgemässe Weiterleitung der Gelder
 - k) sie ist verantwortlich für die Führung des Kirchgemeindearchivs (Art. 72, Abs. 6 KO)
 - l) sie regelt die Sitzungsgelder, Spesen und allfällige weitere Entschädigungen für Behördemitglieder, für Abordnungen und für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinde (Art. 62, Abs. 3 KO sowie Art. 25, Abs. 2 und Art. 26, Abs. 3 RAB)
 - m) sie beschliesst über gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung, sowie über neue einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 2 000.00
 - n) sie schliesst Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Gemeinden ab
 - o) sie bestimmt die Revisionsstelle im Sinne von Art. 30 lit. a der Finanzordnung
 - p) sie informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Anliegen der kirchlichen Behörden (Art. 31, Abs. 1KO)
 - q) sie ist verantwortlich für die Führung der Register der Kirchgemeindeglieder und der Stimmberechtigten.
- 3) Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte Kommissionen einsetzen.

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Art. 18 Konstituierung und Sitzungen

- 1) Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst (Art. 75, Abs. 2 KO).
- 2) Sie tagt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es erforderlich ist. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen {vgl. Art.75, Abs. 2 KO}.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

- 1) Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft und der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde (vgl. Art.50, Abs. 1 KV und Art. 75, Abs. 1 KO) sowie die Rechnungsführung.
- 2) Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle und die übrigen Akten der Kirchenvorsteherschaft und allfälliger weiterer Behörden.
- 3) Sie erstattet der Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeindeversammlung jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, stellt Antrag zur Jahresrechnung, zur Entlastung der Kirchenvorsteherschaft und beantragt wo nötig die erforderlichen Massnahmen. Die von solchen Massnahmen Betroffenen sind vorher anzuhören.

Verschiedene Bestimmungen

Art. 20 Amtsantritt und Rücktritt

- 1) Die Behörden der Kirchgemeinde treten ihr Amt am 1. Juni an.
- 2) Rücktritte sind der Kirchenvorsteherschaft jeweils auf Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21 Nutzung der kirchlichen Gebäulichkeiten

- 1) Die Räume der Kirchgemeinde stehen den Mitarbeitenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung (Art.74 KO).
- 2) Über die Zurverfügungstellung kirchlicher Räumlichkeiten für andere Zwecke und über die dafür allenfalls zu entrichtenden Gebühren entscheidet die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 22 Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der kirchlichen Organe (Art. 31, Abs. 1 KO) ist Sache der Kirchenvorsteherschaft.
- 2) Amtliches Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist die Appenzeller Zeitung.

Art. 23 Beschwerden

- 1) Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und gegen Verfügungen der Kirchenvorsteherschaft kann Beschwerde geführt werden (Art. 37 und Art. 49, Abs. 3 KV).
- 2) Die Beschwerde ist innert 20 Tagen seit Publikation oder schriftlicher Mitteilung des Beschlusses beim Kirchenrat einzureichen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten und aufgehobenes Recht

- 1) Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2006 in Kraft.
- 2) Es ersetzt alle widersprechenden Bestimmungen.